

## **Konsolidierte Satzung**

### **Über die Erhebung der Gewerbesteuer und über die Festsetzung des Hebesatzes vom 29.11.1976**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und den §§ 1, 16 und 17 a des Gewerbesteuergesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 08. November folgende Satzung beschlossen. Enthalten sind auch die Änderungssatzungen des 26.01.1996, des 02.02.2010 und des 30.11.2020.

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Vörstetten erhebt Gewerbesteuer.

#### **§ 2 Hebesatz**

Der Hebesatz wird auf 370 v.H. des Steuermessbetrages festgesetzt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Vörstetten, 01.12.2020

Lars Brügner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.